

**Geschäftsordnung
für den Beirat für Menschen mit Behinderungen
der Stadt Rinteln (Behindertenbeirat)**

Aufgrund des § 5 der Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Rinteln vom 8.6.2006 hat der Behindertenbeirat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 14. November 2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Sitzungen

1. Der Behindertenbeirat tagt in der Regel einmal im Kalendermonat. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern aufgrund rechtlicher Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung möglichst 7 Tage vor der Sitzung ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Behindertenbeirat feste Termine bestimmt hat. Das soll möglichst jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr geschehen. Tagungsunterlagen und Tagesordnung sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.
3. Zu einer Sitzung muss unverzüglich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes eingeladen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder es verlangen.
4. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. In die Tagesordnung sind alle Angelegenheiten aufzunehmen, die von den Mitgliedern unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 10 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
5. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

§ 2

Verfahren, Niederschrift

1. Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

2. Über die Sitzungen des Behindertenbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Behindertenbeirat wählt hierzu eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bestimmt im Falle der Verhinderung aus seiner Mitte den oder die Schriftführer.
3. Der Behindertenbeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen seiner Arbeitskreise verweisen. Die an einen Arbeitskreis verwiesenen Angelegenheiten sind von diesem bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist das nicht möglich, so soll in der nächsten Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.

§ 3

Bildung von Arbeitskreisen

1. Der Behindertenbeirat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Erledigung einzelner bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Diesen gehören jeweils mindestens zwei seiner Mitglieder an.
2. Die Arbeitskreise haben den Behindertenbeirat regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.

§ 4

Beteiligung weiterer Personen an der Arbeit des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat geht davon aus, dass Rat und Verwaltung ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Dies geschieht zum einen durch wechselseitige Informationen über Sachverhalte und Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen könnten. Sofern nötig, können sachkundige Personen zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in die Sitzungen des Behindertenbeirates eingeladen werden.
2. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Einladung fachkundiger Personen aus Behindertenorganisationen und anderen freien Trägern oder auch betroffener Menschen mit Behinderungen, sofern die Teilnahme für die Beratung förderlich ist.

3. Der Behindertenbeirat beschließt über die Einladung von sachverständigen Gästen zur Teilnahme an seinen Sitzungen und denen seiner Arbeitskreise.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Eine Teilnahme von Zuhörern an den Sitzungen des Behindertenbeirates ist nicht nur zulässig (§ 1 Abs. 1), sondern besonders erwünscht. Menschen mit und ohne Behinderung sollen unmittelbare Einblicke in die Arbeit des Behindertenbeirates bekommen können mit dem Ziel, Hemmnisse ab- und Kontakte aufzubauen.
2. Zuhörer nehmen an den Beratungen grundsätzlich nicht teil. Der oder die Vorsitzende kann aber zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Zuhörer um ihre Meinung bitten, sofern keines der Mitglieder des Behindertenbeirates widerspricht.
3. Der Behindertenbeirat soll den Zuhörern im Rahmen der Sitzung oder im Anschluss an die Sitzung die Möglichkeit geben, Fragen an den Behindertenbeirat zu stellen oder Anregungen und Wünsche vorzutragen.

§ 6

Zusammenarbeit

1. Der Behindertenbeirat arbeitet eng mit Vertretern des Rates und der Verwaltung der Stadt Rinteln zusammen. Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Satzung für den Behindertenbeirat schlägt der Behindertenbeirat je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für folgende Ausschüsse vor:
 - a. Ausschuss für Soziales, Jugend, Frauen und Integration,
 - b. Ausschuss für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung,
 - c. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur.
2. Der Behindertenbeirat der Stadt Rinteln beteiligt sich an der Arbeit des Kreisbehindertenrates und benennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder.
3. Der Behindertenbeirat hält Kontakt zu überregionalen Beiräten für Menschen mit Behinderungen, sofern diese auf Landes- und Bundesebene bestehen.

4. Mit den in der Stadt Rinteln vorhandenen Organisationen und Verbänden, denen Menschen mit Behinderungen angehören oder die Menschen mit Behinderungen betreuen, arbeitet der Behindertenbeirat vertrauensvoll zusammen. Der Erfahrungsaustausch soll den Behindertenbeirat in die Lage versetzen, eine möglichst umfassende Kenntnis von den konkreten Problemen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rinteln zu gewinnen.
5. Sofern Mitglieder des Behindertenbeirates in Gremien entsandt worden sind, berichten sie in der Sitzung des Behindertenbeirates über die seit der letzten Sitzung erfolgten Aktivitäten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Behindertenbeirates.

Rinteln, den 14. November 2016

Vorsitzender